

## **Erlangung der Freiheit von BVD – Unterstützung der Rinder haltenden Betriebe bei der Nachholung versäumter Untersuchungen bis 6. April 2023**

Die Erreichung der BVD-Freiheit kommt mit der kürzlich seitens BMEL eröffneten Möglichkeit einer Antragstellung aufgrund historischer und Überwachungsdaten für die Kreise und kreisfreien Städte, in denen seit mehr als 18 Monaten kein PI-Tier mehr aufgetreten ist, in greifbare Nähe.

Bei der Antragstellung zur Gewährung des Status „frei von BVD“ auf Ebene eines EU-Mitgliedstaats bzw. eines Gebiets (bspw. auf Landes- oder Kreisebene) stehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten offen: Einerseits kann der Antrag auf Grundlage von historischen Daten und Überwachungsdaten gestellt werden. Andererseits ist die Möglichkeit der Antragstellung auf Grundlage eines abgeschlossenen Tilgungsprogramms eröffnet. Während die Möglichkeit der Antragstellung aufgrund eines abgeschlossenen Tilgungsprogramms jederzeit möglich ist, sofern ein Gebiet unter einem entsprechend genehmigten Tilgungsprogramm steht, ist die Antragstellung aufgrund historischer und Überwachungsdaten nach aktueller Mitteilung des BMEL nur noch bis zum 20. April 2023 möglich.

Das Bundesministerium hat nun gegenüber den unter Tilgungsprogramm stehenden Ländern mitgeteilt, dass eine Antragstellung aufgrund historischer und Überwachungsdaten bis zum o.g. Datum unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen auch für Gebiete möglich sein wird, die unter einem genehmigten Tilgungsprogramm stehen. Um die fachlichen Voraussetzungen für die Erreichung der BVD-Freiheit auf Ebene eines Gebiets bis zum 20.04.2023 zu schaffen, ist es dringend erforderlich, dass neugeborene Kälber fortlaufend im Rahmen der geltenden Untersuchungsfrist (ergo innerhalb der ersten 30 Lebenstage) auf BVD untersucht werden. Von besonderer Wichtigkeit ist jedoch die schnellstmögliche Nachforderung bislang versäumter BVD-Untersuchungen bis spätestens 06.04.2023. Die baldige Erlangung der Freiheit für einen größtmöglichen Teil Schleswig-Holsteins hat unter anderem aufgrund umfangreicher Handelsgarantien eine Festigung und Verbesserung des Tiergesundheitsstatus zur Folge.

Daher bitten wir Sie darum, die von Ihnen betreuten Rinderhalter dazu anzuhalten, schnellstmöglich ihren BVD-Betriebsstatus zu überprüfen und ggf. eine Nachholung versäumter Untersuchungen selbst in die Wege zu leiten bzw. bei Ihnen als bestandsbetreuenden TierärztInnen zu beauftragen.

Eine Probenahme ist bei Rindern jeden Alters mit Hilfe der bei der LKD mbH erhältlichen sogenannten „grünen Ohrstanzen“ möglich oder bei über 30 Tage alten Rindern anhand einer durch den/die betreuende/n Tierarzt/Tierärztin entnommenen Blutprobe. Nur wenn alle bislang versäumten Untersuchungen bis zur Antragstellung nachgeholt werden und der Tilgungserfolg nachgewiesen wird, kann unter Einhaltung der EU-rechtlich festgelegten Anforderungen die Freiheit von BVD erreicht werden. Für Ihre Mitwirkung und Ihr Engagement hinsichtlich der Information und Aufklärung Ihrer Rinder haltenden Betriebe bin ich Ihnen sehr dankbar. Zur weiteren Information der Rinderhalter wird in der Ausgabe des Bauernblatt in der KW9 ein umfangreicher Artikel im Bauernblatt erscheinen.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Fabian Rau  
Referat „Veterinärwesen“  
Telefon: 0431-9887302